

Aktenzeichen:
12 RJ 500/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet am
27. Februar 1964

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident

R a a c k
als Vorsitzender,

Bundesrichter

Dr. S c h w a n k h a r t

und Bundesrichter

S c h m i d t h a l s

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. K a i s e r

und Bundessozialrichterin S k o w r o n e k

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 6. September 1962
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt die für sie günstigere Berechnung ihres Altersruhegeldes nach Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG).

Auf den Antrag der am 27. Dezember 1895 geborenen Klägerin vom 8. September 1960 gewährte die Beklagte ihr durch Bescheid vom 22. Dezember 1960 das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Rentenversicherung der Arbeiter vom 1. Dezember 1960 an in Höhe von 39 DM monatlich. Sie berechnete die Rente nach dem seit dem 1. Januar 1957 geltenden neuen Recht, weil die für die Klägerin günstigere Berechnung nach altem Recht gemäß Art. 2 § 42 ArVNG voraussetzt, daß "ab 1. Januar 1957 für jedes Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles für mindestens neun Monate Beiträge entrichtet sind", die Klägerin aber für das Jahr 1959 Beiträge nicht entrichtet hatte. Im übrigen waren die Voraussetzungen des Art. 2 § 42 ArVNG erfüllt.

Durch Urteil vom 24. Mai 1961 hat das Sozialgericht (SG) den Bescheid der Beklagten abgeändert und diese verurteilt, 9 freiwillige Beiträge für das Kalenderjahr 1959 entgegenzunehmen und die Rente nach der Bestimmung des Art. 2 § 42 ArVNG neu zu berechnen. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Am 29. September 1961 zahlte die Klägerin an die Beklagte 126,-- DM mit der Bestimmung, daß damit 9 Monatsbeiträge für das Kalenderjahr 1959 nachentrichtet werden sollten.

Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat durch Urteil vom 6. September 1962 die Berufung mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte die von der Klägerin für 1959 entrichteten Beiträge als rechtswirksam anzu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

sehen und das Altersruhegeld an die Klägerin unter Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG zu berechnen und ab 1. Dezember 1960 zu gewähren habe; es hat die Revision zugelassen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Berufungsgericht ausgeführt, die freiwilligen Beiträge seien zwar zu einem Zeitpunkt entrichtet worden, als die Klägerin bereits Altersruhegeld bezogen habe und deshalb gemäß § 1233 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung - RVO - zur Weiterversicherung nicht mehr berechtigt gewesen sei; § 1233 Abs. 1 Satz 2 RVO stehe aber der Wirksamkeit der von der Klägerin nachentrichteten Beiträge nicht entgegen und die am 29. September 1961 entrichteten 9 Monatsbeiträge hätten gemäß den §§ 1418, 1420 RVO als im Jahre 1959 entrichtet zu gelten. Die Beklagte könne sich auf den Eintritt des Versicherungsfalles als denkbare Schranke für die Wirksamkeit der nachentrichteten Beiträge nicht berufen, weil sie die Klägerin bei dem mehrere Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres gestellten Antrag spätestens vor Unterzeichnung des Rentenbescheides am 22. Dezember 1960 hätte darauf hinweisen und ihr Gelegenheit geben müssen, sich zu entscheiden, ob sie von der vor Vollendung des 65. Lebensjahres gegebenen Möglichkeit der Nachentrichtung Gebrauch machen und sich damit die Rentenberechnung gemäß Art. 2 § 42 ArVNG sichern wollte. Durch das Verhalten der Beklagten bei Bearbeitung des Rentenfalles sei das Fehlen der 9 Monatsbeiträge für 1959 im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres ausschlaggebend mitverursacht worden.

Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Revision rügt die Beklagte unrichtige Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG und des § 1233 Abs. 1 Satz 2 RVO. Sie ist der Auffassung, die von der Klägerin begehrte Rentenberechnung nach

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

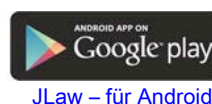
- 4 -

Art. 2 § 42 ArVNG habe sie nicht - auch nachträglich nicht - durchführen dürfen, weil die Klägerin bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres am 27. Dezember 1960 für das Kalenderjahr 1959 keine Beiträge entrichtet gehabt habe und mit ihrer erst am 29. September 1961 erfolgten Zahlung von 126,- DM die fehlende Voraussetzung für die Rentenberechnung nach jener Vorschrift nicht habe schaffen können, da gemäß § 1233 Abs. 1 Satz 2 RVO eine freiwillige Beitragsentrichtung nach Festsetzung des Altersruhegeldes und Vollendung des 65. Lebensjahres sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit ausgeschlossen sei. Eine Rechtspflicht vor Unterzeichnung des Rentenbescheides die Klägerin auf die Möglichkeit der Nachentrichtung von 9 Monatsbeiträgen für das Kalenderjahr 1959 hinzuweisen, habe für sie - die Beklagte - nicht bestanden, weil der Klägerin die Voraussetzungen des Art. 2 § 42 ArVNG bekannt gewesen seien und sie es trotzdem unterlassen habe, vor Antragstellung die fehlenden Beiträge für 1959 zu entrichten. Grundsätzlich sei es in erster Linie Aufgabe des Versicherten selbst, bevor er einen Rentenantrag stelle, sich nach den Möglichkeiten einer Rentenerhöhung zu erkundigen und die dafür erforderlichen Beiträge zu entrichten. Die von dem Berufungsgericht geforderte Behandlung von Rentenanträgen durch den Versicherungsträger hätte eine erhebliche Mehrarbeit zur Folge, die sie nicht bewältigen und die von ihr daher auch nicht gefordert werden könne. Da die vom LSG angenommene Rechtspflicht der Beklagten der Klägerin gegenüber nicht bestanden habe, habe auch die weitere Frage nicht geprüft zu werden brauchen, ob eine Verurteilung zur Zahlung der höheren Rente bereits vom 1. Dezember 1960 an zulässig gewesen sei, obwohl die Beitragsnachentrichtung für das Kalenderjahr 1959 erst am 29. September 1961 erfolgt sei.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG Hamburg vom 6. September 1962 und
des SG Hamburg vom 24. Mai 1961 aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die zulässige Revision ist unbegründet.

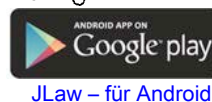
Gegen die Zulässigkeit der Klage sind Bedenken nicht be-
gründet, weil es entgegen der Auffassung der Beklagten
eines Vorverfahrens nicht bedurfte. Ob für die hier vor-
liegende Klage ein Vorverfahren gesetzlich vorgeschrie-
ben und die Klage zulässig ist, war auch im Revisions-
verfahren von Amts wegen zu prüfen (BSG 8 S. 3 ff
= SozR SGG § 78, Nr. 8). Allerdings ist eine Klage auf
Feststellung des Rechts, freiwillige Beiträge nachent-
richten zu dürfen, als Beitragsstreit nur zulässig, wenn
der Versicherungsträger durch Verwaltungsakt hierüber
entschieden hat und ein Widerspruchsverfahren durchgeführt
worden ist (BSG 16, 250 = SozR SGG § 55 Nr. 33). Nachdem
die Klägerin während des Berufungsverfahrens die fehlenden
9 Monatsbeiträge am 21. September 1961 nachentrichtet hat,
hat sie in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem
Berufungsgericht ihre Klage dahin geändert, die Beklagte
zu verurteilen, die für 1959 entrichteten Beiträge als
rechtswirksam anzusehen und das Altersruhegeld unter
Anwendung der Vorschriften des Art. 2 § 42 ArVNG zu be-
rechnen und ab 1. Dezember 1960 zu gewähren. Diese geän-
derte Klage ist nur eine Anfechtungs- und Leistungsklage,
weil es bei sinngemäßer Auslegung dieses Klageantrages
der Klägerin nur darauf ankam, die Verurteilung der Be-
klagten zur Zahlung der höheren Rente ab 1. Dezember 1960
zu erreichen. Dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

die für 1959 entrichteten Beiträge als rechtswirksam anzusehen, kommt eine selbständige Bedeutung nicht zu, auch wenn das Berufungsgericht die Beklagte diesem Antrag entsprechend verurteilt hat. Die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung der höheren Rente vom 1. Dezember 1960 an setzte die Feststellung voraus, daß die für 1959 nachentrichteten Beiträge wirksam und als solche von der Beklagten anzusehen sind. Die Änderung der Klage in der Berufungsinstanz ist auch zulässig, da die Beklagte in sie eingewilligt hat (§§ 99 Abs. 1 und Abs. 2, 153 Abs. 1 SGG). Handelt es sich aber bei der Klage, über die das Berufungsgericht entschieden hat, um eine Anfechtungs- und Leistungsklage, so war ein Vorverfahren nicht erforderlich.

Der Klägerin steht, wie das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend entschieden hat, die sich aus Art. 2 § 42 ArVNG ergebende höhere Rente vom 1. Dezember 1960 an zu.

Die für die Klägerin günstigere Berechnung ihres Altersruhegeldes nach Art. 2 § 42 ArVNG setzt neben anderen Erfordernissen, die hier, wie unter den Beteiligten auch unstreitig ist, sämtlich erfüllt sind, voraus, daß "ab 1. Januar 1957 für jedes Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles für mindestens 9 Monate Beiträge entrichtet sind" (Art. 2 § 42 Satz 2). Hieran fehlte es zunächst, weil die Klägerin zwar für die Kalenderjahre 1957 und 1958, nicht aber für 1959, das Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles, mindestens 9 Monatsbeiträge entrichtet hatte. Die Beklagte hatte deshalb in dem Bescheid die Rente mit Recht nicht nach Art. 2 § 42 ArVNG berechnet. Die Klägerin hat aber im Laufe des Verfahrens am 29. September 1961 die fehlenden 9 Monatsbeiträge für das Kalenderjahr 1959

- 7 -



- 7 -

nachentrichtet. Durch diese Beitragsleistung hat sie die letzte Voraussetzung für die Anwendung des Art. 2 § 42 erfüllt. Die nachentrichteten Beiträge sind wirksam.

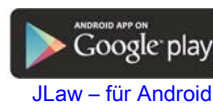
Zwar schreibt § 1233 Abs. 1 Satz 2 RVO vor, daß nach Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung des Altersruhegeldes eine Weiterversicherung nur zulässig ist, wenn der Versicherte ein Altersruhegeld aus einer der Rentenversicherungen nicht bezieht, und die Klägerin hat die Beiträge für 1959 erst nachentrichtet, nachdem sie ihr 65. Lebensjahr vollendet hatte und während sie das Altersruhegeld bereits bezog. § 1233 Abs. 1 Satz 2 RVO schließt es jedoch lediglich aus, die Versicherung für Zeiten vom Beginn des Altersruhegeldes an freiwillig fortzusetzen, verbietet aber dem Versicherten nicht, nach Vollendung des 65. Lebensjahres und selbst noch nach der Bewilligung des Ruhegeldes, zumindest solange diese - wie im vorliegenden Falle - nicht bindend oder rechtskräftig geworden ist, Beiträge im Rahmen der Vorschriften über die Wirksamkeit der Beitragsentrichtung (§§ 1418 ff RVO) für solche Zeiten nachzubringen, für die er ein Altersruhegeld nicht erhält (BSG SozR § 1233 RVO Nr. 3; Urteil vom 24. Januar 1963, BSG 18, 212 = SozR RVO § 1419 Nr. 1).

Aber auch die Vorschriften über die Wirksamkeit der Beitragsentrichtung stehen der von der Klägerin vorgenommenen Beitragsnachentrichtung nicht entgegen. Die Zweijahresfrist des § 1418 Abs. 1 RVO hat die Klägerin gewahrt, und § 1419 RVO schließt die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen nur nach Eintritt der Berufsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes für Zeiten vorher aus, nicht aber nach dem Eintritt des Versicherungsfalles für das Altersruhegeld. Auch dies hat das Bundessozialgericht in dem schon angeführten Urteil vom 24. Januar 1963 bereits ausgesprochen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



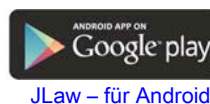
- 8 -

Zu prüfen blieb, ob das Berufungsgericht die Beklagte mit Recht verurteilt hat, der Klägerin das höhere Altersruhegeld bereits vom 1. Dezember 1960 an zu zahlen. Auch dem hat der Senat beige pflichtet. Nach § 1290 Abs. 1 Satz 1 RVO ist die Rente vom Beginn des Monats an zu gewähren, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Da die Klägerin bei Vollendung des 65. Lebensjahres am 27. Dezember 1960 die Wartezeit erfüllt hatte und nur der Beginn der höheren Rente nach Art. 2 § 42 ArVNG in Frage steht, kam es allein darauf an, in welchem Zeitpunkt die letzte Voraussetzung für die Berechnung der Rente nach Art. 2 § 42 ArVNG, nämlich die Entrichtung von mindestens 9 Monatsbeiträgen für das Kalenderjahr 1959, erfüllt war, ob erst am 29. September 1961, zu dem Zeitpunkt, in dem die Beiträge für 1959 tatsächlich nachentrichtet worden sind, oder bereits im Kalenderjahr 1959 in den Monaten, für die die nachentrichteten Beiträge gelten sollten. Die für das Kalenderjahr 1959 wirksam nachentrichteten 9 Monatsbeiträge sind jedoch so zu behandeln, als seien sie bereits in den Monaten des Kalenderjahres 1959 entrichtet worden, für die sie bestimmt sind, so daß bei Vollendung des 65. Lebensjahres im Monat Dezember 1960 alle Voraussetzungen für die höhere Rente gegeben waren. Das BSG hat bereits wiederholt ausgesprochen, daß für die Erhaltung der Anwartschaft wirksam nachentrichtete Beiträge zur Rentenversicherung auch hinsichtlich des Rentenbeginns wie rechtzeitig entrichtete Beiträge, also so zu behandeln sind, als seien sie tatsächlich bereits in der Zeit entrichtet worden, für die sie gelten sollen (BSG 6, 136, 141; SozR ArVNG Art. 2 § 42 Nr. 11; vgl. auch ebenda Nr. 6). Der Senat sah keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Die Revision der Beklagten mußte aus diesen Gründen zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)